

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Präg Energiedienstleistungen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Präg) für den Verkauf von Ladeinfrastruktur, von PV-Komponenten wie Module Batteriespeicher und gleichartiger Waren

Stand:01.02.2022



§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Für den zwischen dem Kunden als Käufer und der Präg Energiedienstleistungen GmbH & Co. KG als Verkäufer geschlossenen Kaufvertrag über Wallboxen, Ladesäulen, Ladekabel sowie zugehörige Fundamente usw. für Elektrofahrzeuge sowie PV-Module, Batteriespeicher, Unterkonstruktionen, Kabel und weiteres Zubehör für PV-Anlagen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufsbedingungen. Etwaige Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nicht, auch wenn Präg der Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Vertragspartner des Kunden ist die Präg Energiedienstleistungen GmbH & Co. KG, Im Moos 2, 87435 Kempten, Telefon 0800/230 40 50, Fax 0831/540 22 12, strom-tanken@praeg.de (AG Kempten, HRA 10841) – nachfolgend „Präg“ genannt.
- (3) Der zwischen dem Kunden und Präg geschlossene Kaufvertrag kommt durch Angebot und fristgerechte Annahme des Kunden zustande. Der Inhalt des zwischen Präg und dem Kunden geschlossenen Kaufvertrages ergibt sich aus dem Angebot von Präg, der Bestellung sowie diesen Verkaufsbedingungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Die in den Prospekten und Anzeigen von Präg enthaltene Produktbeschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend und stellen, soweit nicht die darin enthaltenen Angaben von Präg ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, keine Beschaffenheitsgarantien dar.
- (5) Wenn der gelieferte Gegenstand in einer Sache mit digitalen Elementen im Sinne von § 327a Abs. 3 BGB besteht, besteht eine Präg treffende Aktualisierungspflicht für höchstens drei Jahre
- (6) Präg schuldet die fristgerechte Lieferung des Kaufgegenstandes an den bestimmten Lieferort in vertragsgemäßem Zustand. Der Kunde ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich, ob der Kaufgegenstand für die von ihm beabsichtigten Zwecke geeignet ist und ob der Kaufgegenstand bei dem Kunden installiert oder auf andere Weise aufgestellt werden kann. Insbesondere prüft Präg nicht die örtlichen Gegebenheiten beim Kunden sowie das Vorhandensein etwaiger Stromleitungen zum Anschluss an den Kaufgegenstand.

§ 2 Preise; Zahlung

- (1) In den Preisen von Präg ist die gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen und enthalten; etwaige Verpackungskosten, Liefer- und Versandkosten sind in den Preisen von Präg jedoch nur enthalten, wenn hierüber eine gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden getroffen worden ist.
- (2) Sofern Präg mit dem Kunden nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat, ist der vom Kunden geschuldete Kaufpreis ohne Abzug binnen 14 Tagen zu zahlen, nachdem die Ware und Rechnung von Präg beim Kunden eingegangen ist.
- (3) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist Präg berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Präg behält sich insoweit vor, einen höheren Schaden nachzuweisen und zu verlangen.

§ 3 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

Zur Aufrechnung gegen die Ansprüche von Präg ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Forderungen des Kunden rechtskräftig festgestellt wurden, Präg diese anerkannt hat, sie unstreitig sind oder wenn sie entscheidungsfähig sind. Zur Aufrechnung gegen die Ansprüche von Präg ist der Kunde auch berechtigt, soweit er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Von Präg genannte Liefertermine oder Lieferfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind zwischen Präg und dem Kunden ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden.
- (2) Der Kunde kann Präg vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Falls Präg einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Liefertermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht einhält oder wenn Präg aus einem anderen Grund in Verzug gerät, muss der Kunde Präg eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Wenn Präg diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, ist der Kunde berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- (3) Vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß nachfolgendem § 5 haftet Präg gegenüber dem Kunden im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt oder wenn der Kunde infolge eines Lieferverzuges berechtigt ist, sich auf den Fortfall Ihres Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.
- (4) Präg ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dem Kunden dies zumutbar ist.

§ 5 Rechte bei Verzug und Mängeln; Haftung

- (1) Soweit der gelieferte Gegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft ist, ist Präg zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Präg aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Besteht der gelieferte Gegenstand in einer Sache mit digitalen Elementen im Sinne von § 327a Abs. 3 BGB und ist der Kunde ein Verbraucher (§ 13 BGB), gilt die Bestimmung in Satz 1 mit der Maßgabe, dass die digitalen Elemente für zwei Jahre ab der Ablieferung der Ware mangelfrei sind.
- (2) Ist der Kunde Verbraucher (§ 13 BGB), gilt der gesetzliche Mangelbegriff. In den übrigen Fällen ist der gelieferte Gegenstand mangelfrei, wenn er bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen (§ 434 Abs. 2 BGB) und den Montageanforderungen (§ 434 Abs. 3 BGB) entspricht; hingegen ist für die Mangelfreiheit des gelieferten Gegenstandes keine Voraussetzung, dass dieser den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB entspricht, sofern und soweit der Kunde und Präg eine Vereinbarung über die subjektiven Anforderungen des Gegenstandes getroffen haben. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt in den Fällen

des sog. Lieferantenregresses (§ 478 BGB) nicht, wenn der gelieferte Gegenstand in einer Sache mit digitalen Elementen im Sinne von § 327a Abs. 3 BGB besteht.

(3) Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Präg durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung neuer Ware; ist der Kunde ein Verbraucher (§ 13 BGB), steht nicht Präg sondern dem Kunden die Wahlmöglichkeit zu. Dabei muss der Kunde Präg eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gewähren. Während der Nacherfüllung ist der Kunde nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat Präg die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen; ist der Kunde Verbraucher (§ 13 BGB), gilt diese Regelung nicht. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels kann der Kunde erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, weitergehende Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Absätze geltend zu machen.

(5) Präg haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von Präg, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haftet Präg nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist seitens Präg, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haftet Präg uneingeschränkt nach dessen Vorschriften. Präg haftet auch im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie, sofern Präg eine solche bezüglich des gelieferten Gegenstands abgegeben hat; treten Schäden ein, die zwar darauf beruhen, dass die von Präg garantierte Beschaffenheit oder Haltbarkeit fehlt, aber treten diese Schäden nicht unmittelbar an der von Präg gelieferten Ware ein, so haftet Präg hierfür nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der gegebenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie umfasst ist.

(6) Beruht ein Schaden wegen Verzugs oder wegen eines Mangels auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde als Käufer regelmäßig vertrauen darf, so ist die Haftung von Präg auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt, wenn dem Kunden Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen.

(7) Weitergehende Haftungsansprüche gegen Präg jenseits der Bestimmungen nach den vorstehenden Absätzen 5 und 6 bestehen nicht, und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der vom Kunden gegen Präg erhobenen Ansprüche.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) verbleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag im Eigentum von Präg.

Die nachfolgenden Absätze 2 und 3 gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB und insbesondere nicht gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB).

(2) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt Präg bereits mit Abschluss des Kaufvertrages seine Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seinen Kunden erwachsen, in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

(3) Übersteigt der Wert der für Präg bestehenden Sicherheiten sämtliche Präg gegenüber dem Käufer zustehenden Forderungen um mehr als 10 %, ist Präg auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Präg verpflichtet.

(4) Wird von Präg gelieferte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes von Präg zurückgenommen, liegt hierin nur dann ein Rücktritt von dem jeweiligen Kaufvertrag, wenn Präg dies ausdrücklich erklärt. Präg kann sich aus der zurückgenommenen Eigentumsvorbehaltsware nach vorheriger schriftlicher Anzeige von der Verkaufsmöglichkeit an den Käufer durch freihändigen Verkauf befriedigen.

(5) Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden, noch sicherungsübereignen. Im Falle einer Pfändung durch einen Dritten hat er in geeigneter Weise auf das Eigentum von Präg hinzuweisen und Präg unverzüglich von der Pfändung zu unterrichten.

§ 7 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Streitbeilegung

(1) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kempten (Allgäu), sofern der Kunde Kaufmann ist und kein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

(3) Präg als Verkäufer unter diesem Vertrag wird an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(2) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren; Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.